



Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft

Niederschrift über die 23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft am 18. Oktober 2022

Sitzungsraum: Raum 126/127 der Kreisverwaltung, Carl-Heydemann-Ring 67
in 18437 Stralsund

Sitzungsdauer: 17:03 - 18:30 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Herr Dirk Niehaus

Ausschussmitglieder

Herr Uwe Ahlers

Herr Christian Ehlers

Herr Aurel Hagen

Frau Josefine Anika Kümpers

Frau Christa Labouvie

Herr André Meißner

Herr Thomas Naulin

Herr Helmut Poppe

Frau Sylvia Schiefler

Herr Martin Vogt

Frau Heike Völschow

Herr Dr. Frank Ziller

Teilnahme per Videokonferenz

Teilnahme per Videokonferenz

Stellvertreter/-in

Herr Max Kuster

Frau Friederike von Buddenbrock

Vertretung für Herrn Schöler

Vertretung für Herrn Hansen,

Onlineteilnahme

Von der Verwaltung

Herr Birger Buhl

Herr Heiko Gernetzki

Herr Bastian Köhler

Frau Anja Pfefferkorn

SB Landschaftsplanung/Landschaftspflege

FDL Umwelt

Protokollführung

SB Kreistagsangelegenheiten

Es fehlen:

Ausschussmitglieder

Herr Hagen Hansen

Herr Norbert Schöler

entschuldigt

entschuldigt

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift vom 13. September 2022
5. Beratung zur Umsetzung der neuen Gesetzgebung im Rahmen der Windenergie
6. Anfragen
7. Mitteilungen

- Nichtöffentlicher Teil -

8. Bestätigung der Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungsteil vom 13. September 2022
9. Anfragen
10. Mitteilungen

Sitzungsergebnis

- Im öffentlichen Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Niehaus als Ausschussvorsitzender eröffnet die 23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und 10 von 15 Mitgliedern anwesend sind. Frau Schiefner, Frau Völschow und Frau von Buddenbrock nehmen per Videokonferenz an der Sitzung teil. Somit stellt Herr Niehaus die Beschlussfähigkeit fest.

2. Einwohnerfragestunde

Einwohneranfragen werden nicht vorgetragen.

3. Bestätigung der Tagesordnung

Anmerkungen zu der Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft bestätigt einstimmig die vorliegende Tagesordnung.

4. Bestätigung der Niederschrift vom 13. September 2022

Anmerkungen zu der Niederschrift werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft bestätigt einstimmig mit einer Enthaltung die Niederschrift vom 13. September 2022.

5. Beratung zur Umsetzung der neuen Gesetzgebung im Rahmen der Windenergie

Herr Niehaus begrüßt die anwesenden Gäste und führt aus, dass das Amt für Raumordnung und Landesplanung, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) sowie Vertreter von e.dis AG aufgrund von Terminüberschneidungen nicht an der Sitzung teilnehmen konnten.

*Herr Meißner, Herr Ehlers und Herr Kuster nehmen um 17:05 Uhr an der Sitzung teil.
(13/15)*

Herr Voigt nimmt um 17:07 Uhr an der Sitzung teil. (14/15)

Herr Gernetzki und **Herr Buhl** stellen die Energiewende und Planungsbeschleunigung im Naturschutzrecht anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.
(siehe Anlage: PP_ Energiewende und Planungsbeschleunigung im Naturschutzrecht)

Frau Labouvie nimmt um 17:24 Uhr an der Sitzung teil. (15/15)

Herr Gernetzki erläutert auf Nachfrage von Herrn Ehlers, dass die Übersicht der kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie die Abstufungen der Abstandsregelungen als Anlage 1 im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beigefügt sei.

Weiterhin müsse für eine Endprivilegierung der Windkraftanlagen zuerst der Flächenbeitragswert festgelegt werden. Detailliertere Angaben seien bisher nicht ausgeführt worden.

Herr Hagen erfragt, inwieweit der Kreistag Vorpommern-Rügen die untere Naturschutzbehörde (UNB) unterstützen könne, um die Anforderungen zur Umsetzung des Verfahrens gerecht zu werden. Vor allem die Personalsituation müsse im Zuge der Anforderungen im Rahmen der Gesetzanpassungen beraten und ggf. nachgebessert werden. Es könne nicht sein, dass Anforderungen durch den Bund festgelegt werden, die jedoch nicht durch das jetzt vorhandene Personal zu leisten seien.

Herr Gernetzki führt aus, dass beispielsweise Personalstellen nur anhand von belastbaren Zahlen zugewiesen werden können. Die Personalabteilung des Landkreises Vorpommern-Rügen sei in Kenntnis gesetzt worden, dass zukünftig mit einer erhöhten Anzahl an Verfahren bzw. Anträgen zu rechnen sei, es jedoch keine greifbaren Zahlen gebe.

Auf Nachfrage von Herrn Ehlers erklärt **Herr Gernetzki**, dass in Berücksichtigung der aktuellen Verfahrenszahl Abstimmungen mit dem StALU stattfinden, es jedoch keine konkreten Zahlen für Erwartungen u.a. hinsichtlich von Bearbeitungszeiten etc. sowie Aussagen zu möglichen Rechtsverordnungen bzw. Erlassen gebe.

Herr Niehaus erläutert, dass anhand der Leistungszielvorstellungen sowie der Leistungen der jetzigen bestehenden Anlagen Rückschlüsse über die Anzahl der benötigten Anlagen gezogen werden könne, die für die Zielerreichung im Landkreis Vorpommern-Rügen benötigt werden.

Herr Ahlers führt aus, dass das Leistungsziel nicht nur durch Windenergieanlagen (WKA), sondern auch durch Photovoltaikanlagen erreicht werden solle. Daher sei es wünschenswert, wenn durch die E.ON eine Übersicht bzw. Statistik bezgl. der aktuellen Leistung durch Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaikanlagen bereitgestellt werde.

Herr Niehaus erklärt, dass die e.dis AG dafür zuständig sei. Eine Teilnahme sei heute jedoch nicht möglich gewesen. Die e.dis AG habe jedoch auch keine Zahlen zu zukünftigen Vorhaben.

Herr Ehlers beantragt für die anwesenden Gäste das Rederecht.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft stimmt dem Rederecht einstimmig zu.

Herr Moser von der WindKraftNord (WKN) GmbH informiert, dass bei der Beantragung von WKA ein Genehmigungszeitraum von 9 Monaten veranschlagt werde. Die Bearbeitung der Anträge der WKN würden derzeit drei Jahre andauern. Hintergrund sei u.a. die fehlende Vollständigkeitserklärung der zuständigen Verfahrensbehörden (bspw. StALU) zu den Anträgen. Sofern in dem Antragsverfahren fehlende Forderungen angemerkt werden, werde jede einzelne Erklärung angefordert und erst dann werde der Antrag bis zu einer neuen fehlenden Forderung geprüft und wieder die einzelne Erklärung angefordert. Allein dieses Vorgehen bei der Bearbeitung der Anträge ziehe ein Verfahren in die Länge. Denn solange die Vollständigkeitserklärung nicht abgegeben werde, beginne auch nicht die Genehmigungszeit von 9 Monaten.

Weiterhin gebe es bei der Bearbeitung die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dahingehend müsse ein Bauantrag bis zu 20-fach eingereicht werden, da jeder Träger, beispielsweise untere/obere Naturschutzbehörde, Denkmalschutzbehörde, Wasser- und Bodenverband, Jagdbehörde etc., die erforderlichen Unterlagen für eine Stellungnahme erhalten müsse. Für die Überprüfung der Unterlagen sei eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen angedacht. Für die Anzeige bei der Naturschutzbehörde müsse zudem eine einjährige Kartierung der Vogelwelt erstellt werden, welche Teil der Antragsunterlagen sei. Allein diese Überprüfung würde in anderen Landkreisen aufgrund von Personalnotstand etc. seit Monaten ausstehen. Dahingehend müsse das Landesministerium eingreifen und den Bearbeitungsrückstand der Behörde anmahnen und nach Ablauf der 8-Wochen-Frist den Antrag als genehmigt einzustufen. Die WKN GmbH warte nun die Ausführungen des Landes M-V zur Umsetzung der Gesetzesänderungen ab. Zurzeit würden alle Planverfahren ruhen.

Herr Niehaus erklärt, dass er eine Änderung im Rahmen der Vollständigkeitserklärung als sinnvoll erachte. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung werde jedoch eine Änderung vorgesehen, sodass in Teilbereichen eine doppelte Prüfung ausbleiben solle.

Herr Gernetzki führt aus, dass in den GO-TO-Gebieten im Rahmen der Raumplanung die Artenschutzbelange vorab geprüft werden, sodass hier eine doppelte Prüfung

entbehrlich werde. Dahingehend sei das Land M-V in der Verantwortung, diese Gebiete auszuweisen.

Herr Buhl erläutert auf Nachfrage von Herrn Niehaus, dass das gültige Störungs-/Schadungsverbot bestehen bleibt und lediglich das Tötungs-/Verletzungsverbot werde durch die Gesetzesänderungen angepasst.

Weithin habe der Landkreis für die verschiedenen Vogelarten auch verschiedene Datengrundlagen. Die erhobenen Daten werden vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) gesammelt und den Landkreisen bereitgestellt. Beispielsweise gebe es für den Mäusebussard keine Übersicht über mögliche Brutplätze.

Herr Niehaus erfragt, ob ein Mehraufwand bei der Bearbeitung der einzelnen Anträge oder aufgrund der Mehranträge dann ein Mehraufwand entstehe.

Herr Gernetzki erklärt, dass die UNB aufgrund der fehlenden Grundlagen noch nicht wisse, wie die Bearbeitung und Strukturierung der Anträge erfolgen könne. Inwieweit das LUNG M-V eine Kartierung der Vogelarten erarbeiten und bereitstellen könne, kann nicht eingeschätzt werden. Das der Vorhabensträger eine Kartierung anfertige bzw. anfertigen lasse, bleibe bestehen. Bei der Prüfung käme es dann auf die bekannten Daten der UNB bzw. ggf. durch andere Vorhaben, die bereits dort vorliegen, an. Sollten Abweichungen bestehen, werde der Vorhabensträger darüber informiert.

Herr Ehlers merkt an, dass die Ausweisungen der Vogelarten durch das LUNG keine Konstanz aufweisen. Es gebe je nach Verfahren aufgrund unterschiedlicher Populationen in einem Gebiet unterschiedliche Ausweisungen des LUNG.

Herr Hagen bittet die Mitglieder des Ausschusses, eine mögliche Unterstützung der UNB, u.a. durch mehr Personalstellen in ihren Fraktionen zu beraten, um den Anforderungen der Gesetzesanpassungen gerecht zu werden.

Herr Niehaus bittet den Ausschuss darüber abzustimmen, dass der heutige Tagesordnungspunkt auf einer nächsten Sitzung nochmals besprochen werde und das Amt für Raumordnung und Landesplanung, das StALU sowie die e.dis AG zu einer Teilnahme eingeladen werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft stimmt dem Vorschlag einstimmig zu.

Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

6. Anfragen

Anfragen werden nicht vorgetragen.

7. Mitteilungen

Herr Gernetzki teilt mit, dass der abgetragene Sohlschlamm aus dem Graben 25/10 der Barthe nach der Trocknung verwertet wurde. Weiterhin werde die Kamerabefahrung im Herbst weitergeführt, da nun die Felder abgeerntet seien.

Zu der Anfrage von Frau Schiefler aus der letzten Sitzung im Rahmen eines erneuten Fischsterbens in der Barthe führt **Herr Gernetzki** aus, dass der Landesanglerverband M-V sowie das StALU Vorpommern den Vorfall mit circa 100 toten Fischen bestätigt haben. Die Barthe sei an diesem Punkt relativ flach und dicht mit Pflanzen besiedelt, sodass für die Todesursache dort ein zu niedriger Sauerstoffgehalt festgestellt wurde. Eine weitere Beprobung durch das StALU bestätigte keine Gewässerverunreinigung der Barthe.

Weitere Mitteilungen werden nicht vorgetragen.

Herr Niehaus bedankt sich bei den Gästen und eröffnet den nichtöffentlichen Sitzungsteil um 18:25 Uhr.

26.10.2022, gez. Dirk Niehaus

Datum, Unterschrift
Ausschussvorsitzender

26.10.2022, gez. Bastian Köhler

Datum, Unterschrift
Protokollführer

***Energiewende und
Planungsbeschleunigung
im Naturschutzrecht***

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft am 18.10.2022



Anzahl
Windkraftanlagen
in Deutschland

29.731

Anzahl der
Windkraftanlagen
in MV (Quelle:
www.statista.com)

1.850

Anzahl der
Windkraftanlagen
in LK VR

288



WINDENERGIE DEUTSCHLAND 2021



Standorte und Leistungen

39 Standorte im Landkreis Vorpommern-Rügen

1993 wurden die ersten Windräder errichtet
oder in Betrieb genommen

Größter Windpark im Landkreis befindet sich
in Rakow mit 35 Anlagen (Leistung 46,7 MW)

5 weitere Standorte befinden sich im Verfahren

Übersicht

Grundsätzliche Herausforderungen

Bei jeder Windkraftplanung im LK VR bestehen naturschutzrechtlich Bedenken der UNB aufgrund des Artenschutzes

Die Bedenken umfassen Konflikte zum Fledermausschutz, Großvogelschutz (insbesondere Schreiadler, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Wespenbussard, Rohrweihe, Kranich, Weißstorch)

Nahrungsflächen und Flugkorridore von Rastvögel

Lage in Bereichen mit Vogelzugdichte

Energiewende und Planungsbeschleunigung im Naturschutzrecht - „Sommerpaket“ -

- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
 - Änderung verschiedener Gesetze, u.a. des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes**
- Zweites Gesetz zur Änderung des **Windenergie-auf-See-Gesetzes** und anderer Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
 - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (**Windenergieflächenbedarfsgesetz**)
 - Änderung des **Baugesetzbuchs** und des **Raumordnungsgesetzes**
- Viertes Gesetz zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

○ **EEG-Novelle**

- Steigerung des Anteils aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens **80 % im Jahr 2030** (§ 1 Abs. 1)
- Errichtung und Betrieb von Anlagen **im überragenden öffentlichen Interesse und im Dienst der öffentlichen Sicherheit**; erneuerbare Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung (§ 2)

Windenergie-auf-See-Gesetz

- Steigerung der installierten Leistung der Windenergie auf See auf mindestens **30 GW bis zum Jahr 2030**, auf insgesamt mindestens **40 GW bis zum Jahr 2035** und auf insgesamt mindestens **70 GW bis zum Jahr 2045** (§ 1 Abs. 2)
- Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen **im überragenden öffentlichen Interesse und im Dienst der öffentlichen Sicherheit** (§ 1 Abs. 3)
- (nachrangige) Festlegung von **Energiegewinnungsbereichen auch in Meeresschutzgebieten** unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG (§ 5 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6)
- Herabstufung des **gesetzlichen Biotopschutzes** zu einem Vermeidungsgebot (§ 72 Abs. 2)

○ **Windenergie-an-Land-Gesetz**

- Vorgabe von **verbindlichen Flächenzielen** für die Länder bis zum 31.12.2027 (0,25 - 1,8 %) bzw. 31.12.2032 (0,5 - 2,2 %) und Verpflichtung zum Nachweis entsprechender Planaufstellungsbeschlüsse bzw. des Inkrafttretens von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die entsprechende regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen (§ 3 WindBG) (MV 1,4 % bis 2026, 2,1% bis 2023)
- Anforderungen an die **Anrechenbarkeit von Flächen** (§ 4 WindBG)
- Verpflichtung zur **Feststellung und Bekanntmachung** des Erreichens der Flächenbeitragswerte (§ 5 WindBG)
- **Nichtanwendbarkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB** auf Windenergievorhaben (§ 249 Abs. 1 BauGB, Beeinträchtigung öff. Belange liegen vor, wenn schädliche Umwelteinwirkung hervorgerufen werden oder ihnen ausgesetzt werden)

○ **Windenergie-an-Land-Gesetz**

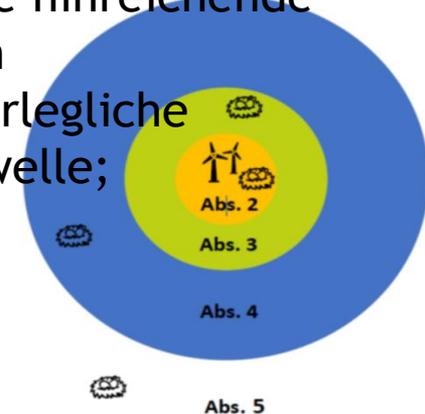
- **Entprivilegierung** von Windenergievorhaben **außerhalb von Windenergiegebieten** i.S. des § 2 Nr. 1 WindBG, wenn das Erreichen der Flächenbeitragswerte festgestellt wurde (§ 249 Abs. 2 BauGB); ausgenommen sind bis zum 31.12.2030 Repoweringvorhaben, es sei denn sie sollen in einem Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet verwirklicht werden (§ 249 Abs. 3 BauGB)
- Begrenzung von **landesgesetzlichen Abstandsregelungen** auf 1000 Meter und auf Bereiche außerhalb von Windenergiegebieten i.S. des § 2 Nr. 1 WindBG (§ 249 Abs. 9 WindBG)
- Rechtsverordnungsermächtigungen für BMWSB im Einvernehmen mit BMUV (und BMWK in Bezug auf Windenergie an Land) zum Erlass von Vorgaben zur Berücksichtigung von **artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung** bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Raumordnungsplänen (§ 9a Abs. 2 BauGB und § 8 Abs. 5 ROG)

- **Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung**
 - Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen **innerhalb von Windenergiegebieten** i.S. des § 2 Nr. 1 WindBG auch bei entgegenstehenden Bestimmungen der Unterschutzstellungserklärung ohne Erforderlichkeit einer Ausnahme oder Befreiung (§ 26 Abs. 3 Satz 1 bis 3)
 - Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen **auch außerhalb von Windenergiegebieten** i.S. des § 2 Nr. 1 WindBG bis zur Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte gemäß § 5 WindBG (§ 26 Abs. 3 Satz 4)
 - **Rückausnahme** für Natura 2000-Gebiete und UNESCO-Welterbestätten (§ 26 Abs. 3 Satz 5)

- **Konkretisierung des Tötungs- und Verletzungsrisikos
(§ 45b Abs. 2 bis 5 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1)**
 - **Regelungsgegenstand**
 - der Betrieb, nicht die Errichtung von Windenergieanlagen
 - das Tötungs- und Verletzungsverbot, nicht das Störungsverbot
 - Einzelbrutpaare, nicht Ansammlungen oder Vogelzug
 - **Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (15 Arten)**

Energiewende und Planungsbeschleunigung im Naturschutzrecht - BNatSchG-Novelle -

- gestuftes System brutplatzbezogener Abstände § 45b BNatSchG
 - **Abs. 2 Nahbereich:** unwiderlegliche Vermutung der Überschreitung der Signifikanzschwelle
 - **Abs. 3 zentraler Prüfbereich:** Regelvermutung der Überschreitung der Signifikanzschwelle; Widerlegbarkeit auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder vom Vorhabenträger verlangten Raumnutzungsanalyse oder hinreichende Minderung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen
 - **Abs. 4 erweiterter Prüfbereich:** Vermutung der Nicht-Überschreitung der Signifikanzschwelle; Ausnahme bei deutlicher Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen und keine hinreichende Minderung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen
 - **Abs. 5 außerhalb von Nah- und Prüfbereichen:** unwiderlegliche Vermutung der Nicht-Überschreitung der Signifikanzschwelle; Schutzmaßnahmen nicht erforderlich



Energiewende und Planungsbeschleunigung im Naturschutzrecht - BNatSchG-Novelle -

- **Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (§ 45b Abs. 6)**
 - Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen mit Beschreibung der Maßnahmen und Ausführungen zu deren Wirksamkeit (Anlage 1 Abschnitt 2)
 - kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
 - Antikollisionssystem
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
 - Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
 - phänologiebedingte Abschaltung
 - **Zumutbarkeit** der Anordnung von Abschaltungen
 - insgesamt nicht mehr als 8% des Jahresenergieertrages bei windreichen Standorten, im übrigen nicht mehr als 6% des Jahresenergieertrages
 - Berechnung nach Anlage 2
- **Übergangsregelung (§ 74 Abs. 4 und 5)**
 - keine Anwendung auf Vorhaben, die bereits genehmigt oder vor dem 1.2.2024 beantragt wurden oder bei denen vor dem 1.2.2024 die Unterrichtung über die beizubringenden Unterlagen erfolgt ist
 - Anwendung bereits vor den genannten Zeitpunkten auf Verlangen des Vorhabenträgers

- **Artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45b Abs. 8)**
 - **Regelungsgegenstand**
 - der Betrieb, nicht die Errichtung von Windenergieanlagen
 - alle besonders geschützten Arten, nicht nur kollisionsgefährdete Brutvogelarten
 - **Ausnahmegründe**
 - überragendes öffentliches Interesse
 - öffentliche Sicherheit
 - **Unzumutbarkeit von Standortalternativen**
 - in der Regel bei einem in einem Raumordnungsplan oder unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan für Windenergie ausgewiesenen Gebiet bis zur Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte gemäß § 5 WindBG
 - im übrigen außerhalb eines Radius von 20 km, es sei denn der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten

Energiewende und Planungsbeschleunigung im Naturschutzrecht - BNatSchG-Novelle -

- **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes**
 - der lokalen Population
 - der Populationen auf Landes- oder Bundesebene auf der Grundlage einer Beobachtung nach § 6 Abs. 2 jeweils unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung
 - **Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme** bei Vorliegen der Voraussetzungen
- **Basisschutz im Hinblick auf die Anordnung von Abschaltungen (§ 45b Abs. 9)**
- insgesamt nicht mehr als 6% des Jahresenergieertrages bei windreichen Standorten, im übrigen nicht mehr als 4% des Jahresenergieertrages
 - Berechnung nach Anlage 2

$$Z_{Abs} = \frac{((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{flügen}) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{h\grave{a}no} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + AKS_a$$

- **Repowering von Windenergieanlagen an Land (§ 45c)**
 - **Anwendungsbereich**
 - Errichtung der Neuanlage innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage
 - Abstand zur Bestandsanlage höchstens das 5-fache Gesamthöhe der Neuanlage
 - Berücksichtigung der **Vorbelastung**
 - Anzahl, Höhe, Rotorfläche, Rotordurchgang und planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlage
 - Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten
 - Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung
 - durchgeführte Schutzmaßnahmen

Repowering von Windenergieanlagen an Land (§ 45c)

- Regelvermutung der **Nicht-Überschreitung der Signifikanzschwelle** bei geringeren oder gleichen Auswirkungen der Bestandsanlage, es sei denn der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten
- **Abzug** der für die zu ersetzende Bestandsanlage **bereits geleisteten Kompensation** bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- in der Regel **Unzumutbarkeit von Standortalternativen**, es sei denn der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten

- **Nationale Artenhilfsprogramme (§ 45d)**
 - **nationale Artenhilfsprogramme**
 - Zuständigkeit für Aufstellung und Umsetzung: Bundesamt für Naturschutz
 - Zweck und Inhalt: dauerhafter Schutz insbesondere der durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten
 - **Artenschutzabgabe**
 - bei Zulassung einer Ausnahme nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 ohne Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
 - Festsetzung im Zulassungsbescheid als für die Dauer des Betriebs jährlich zu leistender Betrag
 - Berechnung nach Anlage 2 Nummer 4
 - Verwendung für Maßnahmen im Rahmen der nationalen Artenhilfsprogramme zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten

*Energiewende und Planungsbeschleunigung im
Naturschutzrecht
- Follow up zur BNatSchG-Novelle -*

- Zuleitung einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die **Habitatpotentialanalyse** und unter Berücksichtigung der im Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages benannten Prinzipien bis zum 31.12.2022
- Prüfung der Einführung einer **probabilistischen Methode** und Vorlage eines Berichts oder eines Gesetzes- oder Rechtsverordnungsvorschlags zur Einführung der Methode bis zum 30.06.2023
- **regelmäßige Evaluierung** der artenschutzrechtlichen Neuregelungen, erstmals zum 29.07.2024
- **Evaluierung** der Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten, der Häufigkeit von artenschutzrechtlichen Ausnahmen, der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen sowie der Folgen für den Naturhaushalt und Vorschläge zur ggf. nötigen Nachsteuerung zum 29.07.2027 bzw. 01.02.2028
- Beauftragung des BfN zur **Ermittlung von Summationseffekten** auf Bestände windkraftsensibler Vogelarten und zur Vorlage von **Vorschlägen für wirksame Maßnahmen** in anderen Sektoren (Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Flächennutzung, Verkehr) zur Stärkung von Populationen und Nahrungsgrundlagen
- Umsetzung der **Artenhilfsprogramme**

- **RED-Novelle mit REPowerEU-Vorschlägen**
- **Erhöhung des Gesamtausbauziels** für erneuerbare Energien von 40 auf 45 %
- Pflicht der Mitgliedstaaten zur **Ausweisung sog. go to-Gebiete** für erneuerbare Energien auf der Grundlage einer SUP und ggf. FFH-VP; in den Gebieten soll dann auf Projektebene keine UVP oder FFH-VP mehr erfolgen, das gebietsschutzbezogene Verschlechterungsverbot und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden zu einem mitgliedstaatlich zu konkretisierenden Vermeidungs- bzw. Minderungsgebot herabgestuft
- auch **außerhalb von go to-Gebieten** werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu einem Minderungsgebot herabgestuft; bei Pilotprojekten können Minderungsmaßnahmen auch dann zugelassen werden, wenn deren Wirksamkeit nicht erwiesen ist; beim Repowering Beschränkung auf eine Delta-Prüfung

- *Novelle des EnSiG und weiterer Gesetze*
- *„Herbstpaket“*
- *weitere Beschleunigung von Infrastrukturplanungen,
insbesondere Schiene und Netze*
- *Verbesserung der Bürgerbeteiligung und Verwaltungsabläufe*
- *Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren*
- *Digitalisierung, Personal und Weiterbildungsoffensive*

Standort (Gemarkung/Windpark)	Anzahl WEA	Leistung in MW	Baujahr	Planungsstand
Lanckensburg	1	0,5	1993	
Bohlendorf	3	4,5	1996	
Lancken bei Sassnitz	1	0,3	1996	
Silenz	6	3,6	1997	
Gagern	4	2,4	1997	
Dumsevitz bei Garz	1	0,6	2002	
Frankenthal	4	2,4	1999	
Götemitz	2	1	1996	
Poppelvitz bei Altefähr	9	2,9	1994	
Born	2	0,6	1993	
Wustrow	1	0,2	1989	
Ribnitz	2	2,8	2007; 2015	
Saal	1	0,5	2000	
Barth	1	0,6	1995	
Kenz	2	1	2000	
Preetz	3	1,7	2000	
Klein Kedingshagen	3	1,5	2000	
Kloster Wulfshagen	10	20,6	2005	
Neu Guthendorf	6	19,8	2018	
Kuhlrade	16	27,8	2001	
Ahrenshagen-Daskow	6	6	2003	
Trinwillershagen	20	32,6	2003	
Eixen / Semlow	15	22,7	2006; 2013	
Richtenberg	3	1,5	2000	
Thomashof	1	0,3	2002	
Tribsees	9	30,6	2015	
Gremersdorf / Rekehtin	23	43,4	2004; 2018	
Lüssow	9	4,5	2000	
Rakow	35	46,7	2000; 2014; 2022	
Kandelin	8	26	2018; 2022	
Groß Bisdorf	11	33,6	2012; 2019	
Segebadenhau	2	1	2002	
Brandshagen	4	2,4	2000	
Mannhagen	13	28,5	2001; 2013	
Kirchdorf	4	2	2000	
Willerswalde	4	16		
Miltzow	20	53,6	2001; 2013; 2020	7 im Verfahren
Papenhagen	15	62,5	2020	9 im Verfahren
Leyerhof / Jessin	29	57,5	2006	7 im Verfahren
Franzburg	5	30		3 im Verfahren
Hugoldsdorf	17	67,9		im Verfahren
Grimmen / Barkow	2	8,4		im Verfahren
Wittenhagen	9	44,5		im Verfahren
Groß Miltzow	8	33,6		im Verfahren
Gesamt	350	751,1	davon 62 WEA mit 272,7 MW im Verfahren	